



Europäisch parkieren

Europäisch parkieren

Schweizer
Paraplegiker-Vereinigung
Kantonsstrasse 40
6207 Nottwil
Telefon 041 939 54 00
Telefax 041 939 54 39
spv@spv.ch
www.spv.ch

Aus Sozial- und Rechtsberatung



Paracontact Ausgabe 4/2005

Europäisch parkieren

Der Bundesrat hat am 17. August 2005 die Verkehrsregeln-Verordnung (VRV) geändert und darin unter anderem mit einem neuen Artikel 20a Regeln über die Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen erlassen. Damit treten anstelle der heute nur lokal geltenden Bestimmungen erstmals gesamtschweizerisch einheitliche Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen in Kraft. Zudem wird das Parkieren für gehbehinderte Personen mittels einer einheitlich ausgestalteten, international anerkannten Parkkarte vereinfacht. Die Änderungen treten am 1. März 2006 in Kraft.

Die bilateralen Verträge mit der Europäischen Union haben nun auch direkte Folgen bei den Parkbestimmungen für gehbehinderte Personen. Die Schweiz hat nämlich eine europäische Richtlinie übernommen, welche das Parkieren in ganz Europa mit einer einheitlichen, international anerkannten Parkkarte regelt. Dadurch entstand zusätzlich das Bedürfnis, die heute kantonalen und lokalen Bestimmungen bezüglich Parkierungserleichterung für Gehbehinderte durch entsprechende Bestimmungen auf Bundesebene abzulösen. Für eine gewisse Koordination dieser Bestimmungen sorgte bisher einzig die Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr (IKSt), welche eine entsprechende Richtlinie erlassen hatte.

In Abs. 2 von Art. 20a werden die Parkierungserleichterungen insofern eingeschränkt, als sie nur beansprucht werden können, wenn der übrige Verkehr weder gefährdet noch unnötig behindert wird, wenn in unmittelbarer Nähe keine zur zeitlich unbeschränkten allgemeinen Benutzung offen stehenden Parkplätze frei sind und wenn und solange der Fahrzeugführer, sofern er nicht selber gehbehindert ist, gehbehinderte Personen transportiert und begleitet.

Abs. 5 von Art. 20a regelt die Ausstellung der erforderlichen Parkkarte. Diese wird nur ausgestellt für Personen, die mittels ärztlichem Zeugnis eine erhebliche Gehbehinderung nachweisen können, sowie für Halter von Fahrzeugen, die nachweislich für den häufigen Transport von erheblich gehbehinderten Personen eingesetzt werden. Die Ausstellung der Parkkarte erfolgt durch die zuständige kantonale Behörde, womit der Vollzug dieser Bestimmung bei den Kantonen bleibt. Eine einheitliche Regelung der Ausgabestellen der Parkkarten scheiterte im Vernehmlassungsverfahren. Nach wie vor ist für die Ausgabe der Parkkarten je nach Kanton entweder das Strassenverkehrsamt, die Polizei oder die Einwohnergemeinde zuständig. Ganz ohne Föderalismus ging es dann doch nicht... Immerhin wird mit der Schaffung einer einheitlichen, international anerkannten Parkkarte das Parkieren

von gehbehinderten Schweizerinnen und Schweizern im Ausland bzw. von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz erleichtert und durch den Erlass von Vorschriften mit Wirkung für die ganze Schweiz eine Vereinheitlichung dieser bisher aufgesplitterten Regelungen geschaffen. Versuche einer restriktiveren Lösung für Behinderte, wie sie etwa die Stadt Zürich per 1.1.2001 erlassen und in Folge der geharnischten Reaktionen kurze Zeit später wieder aufgehoben hatte, sind mit der neuen Regelung auf Bundesebene nun nicht mehr möglich.

Ab 1. März 2006 gilt nun gestützt auf Art. 20a VRV folgende Regelung:

Gehbehinderte Personen und Personen, die sie transportieren, können die folgenden Parkierungserleichterungen in Anspruch nehmen, wenn sie über eine «Parkkarte für Behinderte Personen» verfügen:

- a. an Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind, höchstens zwei Stunden parkieren; Parkierungsbeschränkungen gemäss Artikel 19 Absätze 2–4 sind in jedem Fall zu beachten;
- b. auf Parkplätzen höchstens sechs Stunden über die erlaubte Parkzeit hinaus parkieren;
- c. in Begegnungszonen auch ausserhalb der durch entsprechende Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen höchstens zwei Stunden parkieren; in Fussgängerzonen gilt dieselbe Berechtigung, falls ausnahmsweise das Befahren der Zone erlaubt ist.

